

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0507/2016
Auskunft erteilt:	Frau Rothermundt
Ruf:	492-2006
E-Mail:	Rothermundt@stadt-muenster.de
Datum:	07.06.2016

Betrifft

münsterNETZ GmbH: Anpassung des Gesellschaftsvertrages an kommunalrechtliche Anforderungen

Beratungsfolge

29.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.06.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der münsterNETZ GmbH (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Münster. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist u.a. notwendig, weil aufgrund der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme der Anforderung des **Transparenzgesetzes NRW** durch die NRW-Gesellschafter erforderlich wurde und die NRW-Kommunen durch die Bezirksregierung gehalten sind, die entsprechenden Änderungen umzusetzen. Darüber hinaus wurden weitere aus Sicht der Kommunalaufsicht notwendige Änderungen aufgenommen. Folgende Bereiche wurden angepasst:

1. In § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand des Unternehmens) ist die Einschränkung „insbesondere in Münster“ entfallen.
Neu: *„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung und der Ausbau der Energie- und Wassernetze der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung.“*
Die Beschränkung „insbesondere in Münster“ widerspricht dem von § 46 EnWG geforderten Wettbewerb um die Konzessionen für die Strom- und Erdgasnetze auch außerhalb des ursprünglichen Versorgungsgebietes.
2. neu § 2 (4): Betrifft die Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 109 GO NRW.
3. neu § 4 (5): Betrifft die Umsetzung der Anforderungen des Transparenzgesetzes NRW.
4. neu § 5 III.: Betrifft die Rechte des Rates der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune.
5. § 6: Betrifft detaillierte Regelungen über die zeitliche und inhaltliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
6. § 9: Alle Angaben zur „Gründung“ wurden gestrichen. Stattdessen wurde im § 9 die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele des LGG NRW unter der Überschrift „Gleichstellung von Männern und Frauen“ festgeschrieben.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt.

Zur Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird über die hier anliegende Fassung AR 11/2016 (Anlage 1) in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschließen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Gemäß § 115 der GO NRW ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1:

AR-Vorlage 11/2016: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der münsterNETZ GmbH an kommunalrechtliche Anforderungen

Anlage 2:

Gesellschaftsvertrag der münsterNETZ GmbH (im Änderungsmodus)